
32/2012

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

19.10.2012

I n h a l t

	Seite
Satzung zur Neuregelung des Wahlverfahrens – Neufassung der Wahlordnung vom 18. Oktober 2012	2

Satzung zur Neuregelung des Wahlverfahrens – Neufassung der Wahlordnung

vom 18. Oktober 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S.318, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl.I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Allgemeine Grundsätze	2
§ 3	Bekanntmachungen und Zustellungen	3
Erster Abschnitt Grundsätze für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Prüfung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten 3		
§ 4	Wahlgrundsätze	3
§ 5	Wahlorgane	3
§ 6	Zentraler Wahlausschuss	3
§ 7	Aufgaben des Zentralen Wahlausschusses	4
§ 8	Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.....	4
§ 9	Wahlausschreiben.....	5
§ 10	Wahlbenachrichtigung.....	5
§ 11	Aktives Wahlrecht.....	5
§ 12	Passives Wahlrecht.....	5
§ 13	Wählerverzeichnis	6
§ 14	Vorschlagslisten	6
§ 15	Prüfung von Vorschlagslisten.....	7
§ 16	Wahlverfahren	7
§ 17	Wahlunterlagen	7
§ 18	Urnenwahl	8
§ 19	Briefwahl.....	8
§ 20	Behandlung der Wahlbriefe.....	9
§ 21	Auszählung.....	9
§ 22	Sitzzuteilung.....	9
§ 23	Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses.....	9
§ 24	Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.....	9
§ 25	Wahlniederschriften.....	10
§ 26	Wahlprüfung	10
§ 27	Nachrücker und Stellvertreter.....	10
§ 28	Nachwahlen.....	11

Zweiter Abschnitt Wahlen und Abwahlen im Senat und in den Fakultätsräten 11

§ 29	Durchführung einer Wahl und einer Abwahl.....	11
§ 30	Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten	11
§ 31	Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.....	12
§ 32	Wahl der oder des Vorsitzenden des Senates	12
§ 33	Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten sowie der oder des Vorsitzenden des Senats.....	12
§ 34	Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans.....	12
§ 35	Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans.....	13
§ 36	Wahl und Abwahl der oder des Vorsitzenden des Fakultätsrates	13

Dritter Abschnitt Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen..... 13

§ 37	Wahl der Gleichstellungsbeauftragten	13
Vierter Abschnitt Schlussvorschriften 13		
§ 38	Änderung der Wahlordnung	13
§ 39	Inkrafttreten; Außerkrafttreten	13

Die Wahlordnung der BTU Cottbus vom 8. August 2005 (ABl. 16/2005) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Durchführung von Wahlen und Abwahlen an der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus mit Ausnahme der Wahlen der Studierendenschaft.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Wahlen und Abwahlen an der BTU finden nach den Grundsätzen der freien, gleichen und geheimen Wahl statt. ²Wahlen und Abwahlen werden hochschulöffentlich durchgeführt. ³Zu Wahlen ist spätestens eine Woche, zu Abwahlen spätestens zwei Wochen vor dem Wahl- bzw. Abwahltermin einzuladen.

(2) ¹Bei einer Wahl oder Abwahl ist die Möglichkeit der Stimmenthaltung vorzusehen. ²Stimmenthaltungen werden als ungültig gewertet.

(3) ¹Abstimmungsergebnisse sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der jeweiligen Wahl dem Zentralen Wahlausschuss zu übermitteln, der sie universitätsöffentlich bekannt macht.

(4) ¹Soweit es in dieser Wahlordnung nicht anderweitig geregelt ist, ist ein Widerspruch wegen eines Verstoßes gegen Wahlvorschriften von einer oder einem Wahlberechtigten binnen einer Woche nach Feststellung des vorläufigen Abstimmungsergebnisses beim Zentralen Wahlausschuss schriftlich einzulegen. ²Die Wahlprüfung erfolgt für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten gemäß § 26 und für alle anderen Wahlen und für Abwahlen analog zu § 26.

§ 3 Bekanntmachungen und Zustellungen

(1) ¹Sitzungstermine, Sitzungsräume, Beschlüsse, Bekanntmachungen, Protokolle, Niederschriften und Abstimmungsergebnisse werden im Intranet der BTU auf den Seiten des Zentralen Wahlausschusses bekanntgemacht. ²Weitere Formen der Information bleiben davon unberührt.

(2) Zustellungen im Wahlverfahren, im Widerspruchsverfahren und im Wahlprüfungsverfahren erfolgen grundsätzlich schriftlich oder elektronisch über den BTU-E-Mail-Account.

Erster Abschnitt

Grundsätze für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Prüfung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

§ 4 Wahlgrundsätze

(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat gemäß § 16 Abs. 2 Grundordnung der BTU (GrdO) und in den Fakultätsräten gemäß § 26 Abs. 2 GrdO werden gemäß § 60 Abs. 1 BbgHG in getrennten Wahlgängen von den jeweiligen Mitgliedergruppen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. ²Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Mitgliedergruppen aufgestellt werden.

(2) ¹Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl gemäß § 19 oder durch die Abgabe der Stimme gemäß § 18 an der Urne. ²Wahlen finden während der Vorlesungszeit im Wintersemester für die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden jährlich, für alle übrigen Gruppen alle zwei Jahre statt.

(3) Senat und Fakultätsräte treten innerhalb von vier Wochen nach ihrer Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen, womit die Amtszeit des vorherigen Senats oder jeweiligen Fakultätsrats endet.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. der Zentrale Wahlausschuss,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder als Wahlleiter, soweit in dieser Wahlordnung nicht anders geregelt oder eine durch sie bestimmte Person.

(2) ¹Der Zentrale Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlbeauftragte, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die jeweiligen Mitgliedergruppen aus den Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten heranziehen.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die für eine Vorschlagsliste kandidieren, dürfen nicht dem Zentralen Wahlausschuss angehören.

(4) ¹Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie die Wahlbeauftragten und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. ³Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und bei der Durchführung der Wahl ist in angemessenem Umfang Befreiung von anderen Dienstpflichten zu gewähren.

§ 6 Zentraler Wahlausschuss

(1) ¹Der Zentrale Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern. ²Der Senat wählt auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen im Senat für jede Mitgliedergruppe jeweils ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter in den Zentralen Wahlausschuss. ³Benennt eine Mitgliedergruppe des Senates das von ihr jeweils

vorzuschlagende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter nicht rechtzeitig, wird das Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter für den Zentralen Wahlausschuss vom Senat bestimmt.⁴Sie sollen der Mitgliedergruppe angehören, die von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt zur konstituierenden Sitzung des Zentralen Wahlausschusses ein. ²Der Zentrale Wahlausschuss wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auf sich vereint. ⁴Diese Wahl zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter durchgeführt. ⁵Der Zentrale Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(3) Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt unverzüglich nach seiner Wahl im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter seine Geschäftsstelle, die Geschäftszeit sowie den Ort und die Art der Bekanntmachungen.

(4) ¹Der Zentrale Wahlausschuss tagt hochschulöffentlich. ²Der Zentrale Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Ist ein Mitglied verhindert, so ist die entsprechende Stellvertreterin oder der entsprechende Stellvertreter stimmberechtigt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Zentralen Wahlausschusses oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, muss eine Nachwahl gemäß Abs. 1 durchgeführt werden.

(6) ¹Die oder der Vorsitzende des Zentralen Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses ein, bereitet sie vor und leitet sie. ²Sie oder er muss zu einer Sitzung des Zentralen Wahlausschusses einladen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt. ³Sie oder er führt die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Zentralen Wahlausschuss nach außen. ⁴Die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine durch sie oder ihn beauftragte Person oder die jeweils betroffene Wahlleiterin oder der jeweils betroffene Wahlleiter nehmen mit beratender Stim-

me an den Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses teil.

(7) ¹Der Zentrale Wahlausschuss bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Wahlausschusses im Amt. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

§ 7 Aufgaben des Zentralen Wahlausschusses

(1) ¹Der Zentrale Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(2) Der Zentrale Wahlausschuss ist zuständig für:

1. den Erlass des Wahlausschreibens auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, wobei der Vorschlag
 - a) die Bestimmung des Wahltermins und der Wahlzeiten,
 - b) die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen,
 - c) die Bestimmung des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten gemäß § 14 Abs. 3 sowie
 - d) die Festlegung der Wahllokale enthält;
2. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten gemäß § 15;
3. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses;
4. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 13;
5. die Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses;
6. die Entscheidung über Widersprüche nach § 13 Abs. 7 und 8 und die Wahlprüfungen nach § 26.

(3) Die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses nach Abs. 2 werden nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gefasst.

§ 8 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. ²Sie oder er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wäh-

lerverzeichnisse, die Herstellung der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel, die Versendung der Wahlbenachrichtigungen an alle Wahlberechtigten sowie die Ausgabe von Wahlunterlagen und die Aushändigung bzw. Versendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten.

§ 9 Wahlausschreiben

¹Der Zentrale Wahlausschuss schreibt die Gremienwahlen mindestens acht Wochen vor dem Wahltag aus. ²Die Ausschreibung wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich veröffentlicht. ³Das Wahlausschreiben ist zu datieren und enthält:

1. Wahlzeit und Wahlort,
2. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
3. Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder und Nachrücker, getrennt nach Gruppen und Teilwahlen,
4. Angaben über Wahlrecht und Wahlsystem,
5. Angaben darüber, wo und wann die Wählerverzeichnisse zur Einsicht ausliegen,
6. den Hinweis auf die Bedeutung der Wahlbenachrichtigung und darauf, dass nur wählen kann, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist, in Verbindung mit dem Hinweis auf Einspruchsmöglichkeiten und deren Fristen,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge form- und fristgemäß einzureichen, verbunden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit ihrer Bekanntmachung,
8. Ort und Zeit der Sitzung des Zentralen Wahlausschusses, in der das Endergebnis der Wahlen festgestellt wird,
9. die Namen und E-Mail-Adressen sowie gegebenenfalls Dienstanschriften der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses und deren Vertreterinnen oder Vertreter, sowie der der Wahlleiterin oder des Wahlleiters,
10. den Ort, an dem nicht zustellbare Wahlunterlagen abgeholt werden können.

§ 10 Wahlbenachrichtigung

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt spätestens drei Tage vor der Auslegung der Wählerverzeichnisse allen Wahlberechtigten

die Wahlbenachrichtigung über die Eintragung in ein Wählerverzeichnis durch eine E-Mail an den BTU-Account, die Hauspost oder hilfsweise durch einen Postdienstleister zu. ²Bei Eintragungen nach § 13 Abs. 7 und 8 erfolgt die Wahlbenachrichtigung unverzüglich. ³Die Wahlbenachrichtigung enthält einen vorbereiteten Antrag auf Übersendung von Unterlagen für die Briefwahl sowie einen Hinweis auf die Frist der Antragstellung.

(2) ¹Grundlage für die Übersendung der Wahlbenachrichtigungen sind die zum Zeitpunkt der Versendung in der Universität vorhandenen Personal- oder Immatrikulationsunterlagen. ²Adressänderungen sind von der oder dem Wahlberechtigten der für sie oder ihn zuständigen Stelle mitzuteilen. ³Wahlorgane sind nicht zu Nachforschungen verpflichtet, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen.

§ 11 Aktives Wahlrecht

(1) ¹Wahlberechtigt für die Wahlen zum Senat sowie für die Fakultätsratswahlen sind die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Mitglieder und Angehörigen der Universität gemäß § 58 BbgHG. ²Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 4 Abs. 1 genannten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 4 Abs. 1 zunächst genannten Gruppe. ³Die Zugehörigkeit zu den Gruppen richtet sich nach § 59 Abs. 1 BbgHG.

(2) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten nach den in § 13 Abs. 2 und 6 genannten Zeitpunkten, übt sie oder er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie oder er vorher angehörte.

(3) ¹Wahlberechtigte Mitglieder von Fakultäten sind nur in einer Fakultät aktiv und passiv wahlberechtigt. ²Die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden bestimmt sich nach dem Studiengang. ³Regelungen über Mehrfachmitgliedschaften ergeben sich aus § 27 Abs. 2 GrdO.

§ 12 Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle aktiv Wahlberechtigten, mit Ausnahme der Angehörigen der Hochschule (§ 60 Abs. 1 Satz 3 BbgHG).

§ 13 Wählerverzeichnis

(1) ¹Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das jeweilige Wählerverzeichnis voraus. ²Die Wählerverzeichnisse enthalten Titel, Namen, Vornamen, Tätigkeitsbereich bzw. Fakultät und bei Namensgleichheit den Geburtsort. ³Sie gliedern sich nach den an der Wahl beteiligten Wählergruppen.

(2) ¹In das jeweilige Wählerverzeichnis wird eingetragen, wer zum Zeitpunkt der Schließung der Wählerverzeichnisse die Voraussetzungen des § 11 erfüllt. ²Eine Eintragung in das jeweilige Wählerverzeichnis findet nach der Schließung gemäß Abs. 4 nicht mehr statt; Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt. ³Die Eintragung erfolgt auf der Grundlage der Personal- bzw. Immatrikulationsunterlagen.

(3) ¹Spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin werden die Wählerverzeichnisse geschlossen. ²Sie müssen vor der Schließung an mindestens vier Arbeitstagen offen gelegen haben.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit in ein Wählerverzeichnis kann schriftlich unter Angabe der Gründe bis spätestens einen Arbeitstag nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Zentralen Wahlausschuss eingelegt werden. ²Der Zentrale Wahlausschuss entscheidet binnen einer Woche über den Widerspruch. ³Die oder der Eingetragene soll dazu gehört werden.

(5) ¹Hilft der Zentrale Wahlausschuss dem Widerspruch nicht ab, so stellt er den Beschluss mit Begründung zu. ²Hilft der Zentrale Wahlausschuss dem Widerspruch ab, wird das Wählerverzeichnis durch einen getrennten Eintrag im Wählerverzeichnis ergänzt.

(6) ¹Die Wählerverzeichnisse werden durch Beschluss des Zentralen Wahlausschusses neu eröffnet und zu dem von ihm zu bestimmenden Termin neu geschlossen, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird. ²Von den Fristen nach § 10 Abs. 1 kann dabei abgewichen werden.

(7) ¹Im Falle der Neueröffnung des jeweiligen Wählerverzeichnisses beschließt der Zentrale Wahlausschuss nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters den Stichtag der Eintragung in die Wählerverzeichnisse für Wahlberechtigte, die nach dem im Abs. 2 genannten Termin die Voraussetzungen des § 10 er-

füllen. ²Entsprechendes gilt für Wahlberechtigte, deren Gruppenzugehörigkeit sich nach diesem Termin geändert hat.

(8) ¹Beschließt der Zentrale Wahlausschuss die Streichung des oder der Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist diese oder dieser unverzüglich schriftlich (Einschreiben mit Rückschein oder Empfangsbekanntnis) zu benachrichtigen. ²Sie oder er kann ihrerseits oder seinerseits binnen zweier Tage nach Zugang der Benachrichtigung Widerspruch beim Zentralen Wahlausschuss einlegen. ³Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 5 gilt entsprechend.

(9) ¹Nach Schließung der Wählerverzeichnisse werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen berichtigt.

§ 14 Vorschlagslisten

(1) ¹Von den Wahlberechtigten werden für die Wahlen Vorschlagslisten mit Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt, die der eigenen Gruppe angehören und passiv wahlberechtigt sind. ²Jede Vorschlagsliste muss mindestens so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, wie Sitze je Gruppe zu besetzen sind. ³Wird in einer Gruppe für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(2) ¹Die Vorschlagslisten müssen Titel, Namen, Vornamen und den Tätigkeitsbereich bzw. die Fakultät der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. ²Es soll ferner darauf der Name und Tätigkeitsbereich der oder des Einreichenden genannt werden; andernfalls gilt die Vorschlagsliste als von allen Kandidaten eingereicht. ³Bei Namensgleichheit ist der Geburtsort aufzuführen. ⁴Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dokumentiert den Eingang der Vorschlagslisten mit Datum und Zeitangabe. ⁵Der zeitliche Eingang bestimmt die Reihenfolge der Listen auf den Stimmzetteln. ⁶Gehen Vorschlagslisten gleichzeitig ein, entscheidet das Los. ⁷Der Vorschlagsliste sind die schriftlichen Einverständniserklärungen der Kandidaten beizufügen. ⁸Eine Kandidatur auf mehr als einer Liste je Gremium ist unzulässig.

(3) ¹Die Vorschlagslisten sind spätestens eine Woche nach Vorliegen des berichtigten Wählerverzeichnisses bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter persönlich oder über die Haus-

post einzureichen. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wirkt auf die Berichtigung und Ergänzung fehlender Angaben hin. ³Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können die Vorschlagslisten von den Einreichenden zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. ⁴Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses können jederzeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Einblick in die Vorschlagslisten nehmen.

(4) ¹Sind in einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte vorhanden, als Sitze zu besetzen sind, sind alle Wahlberechtigten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglied des Gremiums, soweit ihr Einverständnis vorliegt. ²Wird für eine Teilwahl oder Gruppenwahl keine Vorschlagsliste eingereicht, so werden alle wählbaren Personen dieser Gruppe auf die Vorschlagsliste gesetzt. ³Bei erfolgter Wahl muss das Einverständnis eingeholt werden.

§ 15 Prüfung von Vorschlagslisten

(1) ¹Die Vorschlagslisten sind innerhalb der im Wahlausschreiben bestimmten Frist gemäß § 14 Abs. 3 bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. ²Die Reihenfolge der Listen bestimmt sich nach dem Eingang. ³Wahlvorschläge und Vorschlagslisten, die zurückgenommen wurden, werden ungültig. ⁴Wahlvorschläge und Vorschlagslisten, die verspätet eingereicht wurden oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind unzulässig.

(2) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Vorschlagslisten innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist. ²Der Zentrale Wahlausschuss tritt nach Abschluss der Prüfung der Vorschlagslisten zusammen und entscheidet über deren Zulassung. ³Er benachrichtigt unverzüglich die Einreicher der Vorschlagslisten der nicht zugelassenen Wahlvorschläge über die Versagung der Zulassung unter Angabe der Gründe.

(3) ¹Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder einer Vorschlagsliste kann binnen zweier Tage Widerspruch beim Zentralen Wahlausschuss eingelegt werden. ²Die Frist beginnt unbeschadet der Benachrichtigung nach Abs. 2 Satz 3 spätestens am Tag nach der Verkündung der Entscheidung des Zentralen Wahlausschusses in der öffentlichen Sitzung.

(4) ¹Die Vorschlagslisten werden universitätsöffentlich bekannt gemacht. ²Die Form der Bekanntmachung bestimmt der Zentrale Wahlausschuss. ³Gegen Vorschlagslisten kann innerhalb einer Woche nach deren Bekanntmachung schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Widerspruch erhoben werden. ⁴§ 13 Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 16 Wahlverfahren

¹Jede Wählerin und jeder Wähler wählt innerhalb ihrer oder seiner Mitgliedergruppe, indem sie oder er eine Kandidatin oder einen Kandidaten oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten innerhalb der aufgestellten Vorschlagslisten ankreuzt; jedoch insgesamt nur bis zu der Zahl der für die Gruppe zu vergebenden Sitze. ²Panaschieren sowie Kumulieren bis zu zwei Stimmen pro Kandidatin oder Kandidat, soweit der Gruppe mehr als ein Sitz zustehen, ist erlaubt. ³Steht nur eine Kandidatin oder nur ein Kandidat zur Wahl, so übt die Wählerin oder der Wähler das Wahlrecht dadurch aus, dass er oder sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig die Stimmabgabe mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ kenntlich macht.

§ 17 Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen sind:

1. die Stimmzettel für jede Wahl bzw. die Stimmzettel für eine Teilwahl, die jeweils die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung (amtliche Stimmzettel) haben
2. bei der Stimmabgabe durch Briefwahl zusätzlich:
 - a) die Erklärung zur Briefwahl,
 - b) der Wahlbriefumschlag mit Siegelmarke,
 - c) der Vordruck mit der eidesstattlichen Erklärung gemäß § 19 Abs. 2.

(2) ¹Die Stimmzettel für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten müssen voneinander unterscheidbar sein. ²Auf dem Stimmzettel ist die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen anzugeben und zu vermerken, für welche Wahl er gültig ist.

(3) ¹Stellt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter einen Antrag auf Briefwahl, übermittelt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder

eine durch sie oder ihn beauftragte Person die Wahlunterlagen. ²Die Versendung oder Auslieferung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu dokumentieren.

(4) ¹Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge können gegen Rückgabe ersetzt werden. ²Geht ein Stimmzettel verloren, wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf schriftlichen und vom zentralen Wahlausschuss zu bescheidenden Antrag eine Zweitausfertigung ausgestellt, wenn der Verlustsachverhalt hinreichend glaubhaft gemacht wurde. ³Ein Antrag auf Ausstellung einer Zweitausfertigung muss spätestens am vorletzten Arbeitstag vor dem Ende der Briefwahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein. ⁴Wird eine Zweitausfertigung ausgestellt, verliert die Erstausfertigung des Stimmzettels ihre Gültigkeit.

§ 18 Urnenwahl

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, die es ermöglichen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ³Diese werden vor Beginn der Stimmabgabe durch den Zentralen Wahlausschuss geprüft, ob sie leer sind. ⁴Sie sind danach zu verschließen. ⁵Es ist darauf zu achten, dass Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

(2) ¹Im Wahlraum sind die Stimmzettel für jede Wählergruppe zu veröffentlichen. ²Der Wahlraum muss allen Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Wahlhandlung zugänglich sein. ³Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei mit der Durchführung der Wahl beauftragten Personen, die verschiedenen Gruppen angehören (Wahlhelfer), im Wahlraum anwesend sein. ⁴Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden.

(3) ¹Zur Stimmabgabe an der Urne ist nur zugelassen, wer im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich ausweisen kann oder persönlich bekannt ist.

(4) ¹Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet den oder die Stimmzettel unbeobachtet und legt diese in die Urne. ²Die Stimmabgabe

ist im jeweiligen Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Zentrale Wahlausschuss dafür Sorge zu tragen, dass der Einwurf bzw. die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses oder die Entwendung der Urnen ausgeschlossen sind. ²Über Unklarheiten, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Zentrale Wahlausschuss. ³Die Entscheidungen sind in der Wahl Niederschrift zu protokollieren.

§ 19 Briefwahl

(1) ¹Die Unterlagen für die Briefwahl werden den Wahlberechtigten unverzüglich nach Ende der Offenlegungsfrist des Wählerverzeichnisses und nach Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und Erstellung der Stimmzettel ausgegeben oder per Hauspost zugesandt. ²Die Briefwahlunterlagen können bis drei Tage vor der Stimmabgabe persönlich von den Wahlberechtigten beantragt und ausgegeben werden. ³Ein Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt auf schriftlichen Antrag, der auch per E-Mail gestellt werden kann. ⁴Der Antrag hat der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter spätestens eine Woche vor der Wahl vorzuliegen.

(2) ¹Die oder der Wahlberechtigte unterschreibt die vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl, legt den Stimmzettel in den Wahlbriefumschlag, versiegelt diesen und versendet beide Dokumente an die vorgedruckte Anschrift. ²Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder an einem anderen vom Zentralen Wahlausschuss bestimmten, universitätsöffentlich bekannt gemachten Ort abgegeben werden. ³In diesem Fall vermerkt die oder der zur Abnahme Berechtigte Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und zeichnet den Vermerk ab.

(3) ¹Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens zwei Stunden vor Ende der Wahlzeit zugegangen ist. ²Die eingehenden Wahlbriefe sind durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter sicher und ungeöffnet aufzubewahren. ³Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und ein Aktenzeichen anzubringen.

§ 20 Behandlung der Wahlbriefe

(1) ¹Nach Beendigung der Briefwahl öffnet der Zentrale Wahlausschuss die eingegangenen Briefwahlunterlagen. ²Soweit keine Beanstandungen bestehen, wird der Wahlbrief ungeöffnet in die Urne geworfen. ³Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) ¹Unvollständige Wahlbriefe gelten als ungültige Stimmabgabe. ²Sie sind gesondert zu verwahren. ³Die Abgabe ungültiger Stimmen ist zu vermerken.

§ 21 Auszählung

(1) ¹Die Auszählung der Stimmen erfolgt unverzüglich nach Beendigung der Wahl und Einwurf der Wahlbriefe aus der Briefwahl in die Urnen. ²Die Urnen werden geöffnet, die Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel und Wahlbriefe wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis aufgeführten und erschienenen Wählerinnen und Wähler verglichen.

(2) ¹Bei der Auszählung werden zusammengezählt:

1. bei Listenwahl die auf die Listen entfallenen Stimmen;
 2. bei Persönlichkeitswahl die auf jede einzelne Kandidatin oder jeden einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen.
- (3) ¹Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
1. der Stimmzettel nicht abgegeben wurde,
 2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 5. bei Persönlichkeitswahl auf dem Stimmzettel mehr als die zulässige Höchstzahl der zu vergebenen Sitze angekreuzt ist.

²Bei der Ermittlung der ungültigen Stimmen sind die nach § 20 Abs. 2 festgestellten ungültigen Stimmen zu berücksichtigen.

§ 22 Sitzzuteilung

(1) ¹Bei personalisierter Listenwahl werden die auf die Wahlvorschläge in den Gruppen entfallenden Mandate im Höchstzahlverfahren nach

Saint Laguë-Schepers zugeteilt. ²Die Zuteilung der zu vergebenen Mandate erfolgt aus der Anzahl der auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden Stimmen. ³Bei gleichen Höchstzahlen erfolgt die Zuteilung der Mandate durch Losentscheid. ⁴Dazu wird für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten mit gleicher Höchstzahl innerhalb einer Liste ein Los mit deren oder dessen Name gefertigt. ⁵Das Los wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gezogen.

(2) ¹Bei Persönlichkeitswahl stellt der Zentrale Wahlausschuss die endgültige Reihenfolge der Mandate nach der Anzahl der auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen Stimmen fest. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Zentrale Wahlausschuss übersendet das Wahlergebnis allen Gewählten. ²Die Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unter Angabe triftiger Gründe schriftlich erklärt, dass sie oder er die Wahl ablehnt. ³Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 23 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

¹Der Zentrale Wahlausschuss stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die Mandate der Vorschlagslisten entfallen. ²Diese Feststellungen sind als vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich bekannt zu machen.

§ 24 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

¹Der Zentrale Wahlausschuss prüft die Wahl Niederschrift, entscheidet in Zweifelsfällen und stellt das endgültige Wahlergebnis fest. ²Diese Feststellung enthält

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen Stimmen
4. die Zahl der ungültigen Stimmen, wobei Stimmhaltungen gesondert ausgewiesen werden,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die Vorschlagslisten sowie bei der Persönlichkeitswahl auf die Kandidatinnen und Kandidaten

sowie gegebenenfalls auf ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter entfallen sind,

6. die Zuteilung der Sitze nach § 22 Abs. 1 und 2,
7. die Feststellung der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten nach § 22 Abs. 1 und 2,
8. das Datum und die Zeit der Feststellung.

³Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Wochen nach der Wahl universitätsöffentlich bekannt zu machen.

§ 25 Wahlniederschriften

(1) ¹Über die Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses und seiner Beschlüsse sowie über seine Tätigkeit werden Niederschriften angefertigt. ²Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. ³Sie werden von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet.

(2) ¹Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel und Wahlscheine mit den Vorschlagslisten und sonstigen Wahlakten der Wahlniederschrift beizufügen. ²Die Wahlakten für alle Wahlen sind zentral aufzubewahren. ³Die Unterlagen können frühestens nach 10 Jahren vernichtet werden.

§ 26 Wahlprüfung

(1) ¹Verstöße gegen Wahlvorschriften sind gemäß § 2 Abs. 4 durch einen schriftlichen Widerspruch geltend zu machen. ²Ein Widerspruch mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist unzulässig.

(2) ¹Kommt der Zentrale Wahlausschuss im Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die von der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer glaubhaft gemachten Verstöße das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten, ordnet er eine Wiederholungswahl an, ggf. für einzelne Gruppen. ²Die Ent-

scheidung nach Satz 1 trifft er mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ³Für die ablehnende Entscheidung findet § 13 Abs. 5 Satz 1 Anwendung.

(3) ¹Gehen innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist keine Widersprüche ein oder entscheidet der Zentrale Wahlausschuss über Widersprüche abschlägig, bestätigt er durch Beschluss das endgültige Wahlergebnis. ²Wird eine Wiederholungswahl nach Abs. 2 nur für eine Gruppe angeordnet, bestätigt der Zentrale Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis für die übrigen Gruppen.

(4) Soweit der Zentrale Wahlausschuss nach Abs. 2 eine Wahlwiederholung anordnet, gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 27 Nachrücker und Stellvertreter

(1) ¹Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Gremium aus, wenn es

1. zurücktritt,
2. die Zugehörigkeit zu seiner bisherigen Gruppe verliert oder
3. aus der Universität ausscheidet.

²In diesem Fall rückt die oder der nächste nicht gewählte Kandidatin oder Kandidat aus derselben Gruppe nach. ³Innerhalb einer Liste rückt die oder der nicht gewählte Kandidatin oder Kandidat mit der höchsten Stimmzahl nach.

(2) ¹Tritt ein Mitglied aus dem Gremium zurück, so ist es an das Ende der Liste der Nachrücker zu setzen, es sei denn, es erklärt seine Einordnung auf der Liste entsprechend seiner Stimmzahl oder den endgültigen Verzicht auf einen Nachrückerplatz.

(3) ¹Sind bei der Wahl keine oder nicht genügend persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aufgrund entsprechender Wahlvorschläge (vgl. § 14 Abs. 1) gewählt worden, so gelten die nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste, solange sie nicht als Mitglieder in das Gremium nachrücken, als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der gewählten Mitglieder ohne persönliche Stellvertreterin oder ohne persönlichen Stellvertreter in der Reihenfolge der Nachrückerliste.

(4) ¹Sind nicht genügend Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorhanden, so kann für mehrere Gremienmitglieder einer Gruppe eine

Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. ²Diese oder dieser kann in einer Sitzung jeweils nur ein Mitglied des Gremiums vertreten.

§ 28 Nachwahlen

(1) ¹Werden von den Vertretern und Vertreterinnen einer Gruppe in einem Gremium entweder durch die Wahlen oder wegen des Ausscheidens von Mitgliedern nur noch die Hälfte der ihr zustehenden Mandate besetzt, kann auf Antrag an den Zentralen Wahlausschuss eine Nachwahl durchgeführt werden. ²Die Nachwahlen erfolgen im Hinblick auf die nicht besetzten Mandate und nur im Hinblick auf den Rest der Amtszeit.

(2) ¹Für die zu besetzenden Mandate findet ein neues Wahlverfahren statt. ²Die Einzelheiten regelt der Zentrale Wahlausschuss, er kann insbesondere die vorgesehenen Fristen verkürzen. ³Diese Wahlen müssen innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

Zweiter Abschnitt Wahlen und Abwahlen im Senat und in den Fakultätsräten

§ 29 Durchführung einer Wahl und einer Abwahl

(1) ¹Vor einer Wahl oder Abwahl bestimmt das Gremium in offener Abstimmung eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, die oder der nicht Mitglied des Gremiums ist. ²Sie oder er ist für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl oder Abwahl verantwortlich und übermittelt das Abstimmungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 an den zentralen Wahlausschuss.

(2) ¹Bei einer Wahl ist gewählt, wer in einem Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums auf sich vereint. ²Jedes Mitglied des Gremiums hat in jedem Wahlgang, in dem höchstens zwei Personen zur Wahl stehen, eine Stimme und in jedem Wahlgang mit drei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zwei Stimmen.

(3) ¹Es finden höchstens drei Wahlgänge statt. ²Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. ³Falls mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen, können darin nur noch diejenige Person oder diejenigen Personen gewählt werden, die unter die-

sen im zweiten Wahlgang die höchste Stimmzahl oder, wenn Letzteres nur eine Person tut, die zweithöchste Stimmzahl erhalten hat bzw. haben.

(4) ¹Eine Person, die durch das Gremium in ein Amt gewählt worden ist, ist abgewählt, wenn sich das Gremium in einer geheimen Abstimmung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder gegen diese ausspricht. ²Eine Person, die abgewählt wurde, kann nicht in unmittelbarer Nachfolge für dasselbe Amt zur Wahl vorgeschlagen werden. ³§ 33 Abs. 1 bleibt von diesen Regelungen unberührt. ⁴Bei einer Abwahl hat jedes Mitglied des Gremiums eine Stimme, und es findet nur ein Wahlgang statt.

§ 30 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Unverzüglich nach Eingang der Wahlvorschläge des Landeshochschulrats legt der Senat die Termine für die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten fest. ²Die oder der Vorsitzende des Senats lädt die vom Landeshochschulrat vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in den Senat (öffentlicher Teil) dazu ein, sich persönlich vorzustellen und ihre Ideen über die Ausübung des Amtes einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten darzulegen. ³Sie oder er veranlasst die hochschulöffentliche Ankündigung dieser Aussprachen. ⁴Diese hat spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin zu erfolgen.

(2) ¹Spätestens auf seiner nächsten Sitzung, die der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß Abs. 1 folgt, entscheidet der Senat darüber, ob einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten kurzfristig zu einer weiteren Aussprache in den Senat eingeladen werden, und er legt gegebenenfalls die Termine dafür fest.

(3) ¹Der Senat bestimmt unverzüglich nach der letzten Aussprache der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß Abs. 1 und 2 den Wahltermin. ²Die Wahl findet frühestens eine Woche nach der letzten Aussprache statt.

(4) ¹Eine gewählte Person wird unmittelbar nach der Wahl über das Wahlergebnis informiert und hat sich in der Regel innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Wahl gegenüber der oder dem Senatsvorsitzenden zur Annahme der Wahl zu erklären. ²Liegt diese Er-

klärung nicht fristgemäß vor, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

(5) Ist eine Wahl auch im dritten Wahlgang nicht zustande gekommen oder nimmt eine gewählte Person die Wahl gemäß Abs. 4 nicht an, so gilt die Wahl als beendet.

(6) ¹Unverzüglich nach Vorliegen des Wahlergebnisses informiert die oder der Vorsitzende des Senats die oder den Vorsitzenden des Landeshochschulrats über das Ergebnis. ²Das Wahlprüfungsverfahren obliegt dem für die Hochschule zuständigen Ministerium.

§ 31 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat unverzüglich nach Amtsantritt und mit Ablauf der Amtszeit einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten gemäß § 14 Abs. 1 GrdO eine Person bzw. Personen für das Amt oder die Ämter einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten vor. ²Für die Vorstellung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten legt der Senat auf seiner Sitzung, die auf den Eingang der Wahlvorschläge folgt, einen Termin fest. ³Für die Aussprachen sind § 30 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Jede Vizepräsidentin bzw. jeder Vizepräsident wird gesondert gewählt. ²Die Wahl kann unmittelbar nach der Aussprache im Senat (öffentlicher Teil) erfolgen. ³Auf Antrag eines Senatsmitglieds kann die Wahl einmalig um höchstens zwei Wochen verschoben werden.

(3) ¹Kommt eine Wahl auch im dritten Wahlgang nicht zustande, so macht die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag. ²Dabei kann eine Person, die im laufenden Wahlverfahren nicht gewählt wurde, nicht wieder für das gleiche Amt in der gleichen Amtsperiode vorgeschlagen werden.

§ 32 Wahl der oder des Vorsitzenden des Senates

¹Der Senat wählt aufgrund eines Vorschlags oder von Vorschlägen aus dem Senat gemäß § 16 Abs. 3 GrdO aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Kommt eine Wahl auch im dritten Wahlgang nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine Wahl mit einem neuen Wahlvorschlag bzw. neuen Wahlvorschlägen durchzuführen.

§ 33 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten sowie der oder des Vorsitzenden des Senats

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann gemäß § 63 Abs. 4 BbgHG und gemäß § 12 Abs. 2 GrdO vom Senat abgewählt werden. ²Das Abwahlverfahren ist unter Berücksichtigung von §§ 2 und 29 Abs. 4 Satz 4 durchzuführen.

(2) ¹Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann gemäß § 14 Abs. 3 GrdO vom Senat abgewählt werden. ²Das Abwahlverfahren erfolgt gemäß §§ 2 und 29 Abs. 4. ³Die Präsidentin oder der Präsident muss dem Ersuchen des Senats zur Abberufung bei ordnungsgemäßem Abwahlverfahren entsprechen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Senats kann vom Senat abgewählt werden. Die Abwahl ist gemäß §§ 2 und 29 Abs. 4 durchzuführen.

§ 34 Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Fakultätsrat gemäß § 71 Abs. 1 BbgHG und § 24 GrdO aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die der Fakultät angehören, eine Kandidatin oder einen Kandidaten für das Amt der Dekanin bzw. des Dekans zur Wahl vor. ²Die Vorgehensweise für die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans und der Studiendekanin oder des Studiendekans gemäß § 25 Abs. 2 und 3 GrdO erfolgt entsprechend mit der Einschränkung, dass für die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans die Dekanin oder der Dekan das Vorschlagsrecht hat.

(2) ¹Die Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans und der Studiendekanin bzw. des Studiendekans bedarf außer der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates gemäß §§ 24 und 25 Abs. 2 und 3 GrdO auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. ²Kommt hier nach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ³Mit der Annahme der Wahl scheidet die Dekanin oder der Dekan aus dem Fakultätsrat

aus, sofern sie oder er Mitglied des Fakultätsrates ist.

§ 35 Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekan, der Studiendekanin oder des Studiendekans

¹Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan kann gemäß §§ 24 Satz 3 und 4, 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 GrdO vom Fakultätsrat abgewählt werden.

²Die Abwahl ist gemäß §§ 2 und 29 Abs. 4 durchzuführen und bedarf außer der Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 36 Wahl und Abwahl der oder des Vorsitzenden des Fakultätsrates

¹Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag oder Vorschlägen aus dem Fakultätsrat hin aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende des Fakultätsrats kann durch den Fakultätsrat abgewählt werden. ³Die Wahl und Abwahl ist gemäß §§ 2 und 29 durchzuführen.

Dritter Abschnitt

Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

§ 37 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

(1) ¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen werden gemäß § 66 Abs. 1 BbgHG nach allgemeinen Wahlgrundsätzen für vier Jahre nach dem Prinzip der Personenwahl gewählt. ²Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden in getrennten Wahlvorgängen gewählt. ³Die Kandidatin mit der höchsten Stimmzahl bei der Wahl der Stellvertreterin ist erste, die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmzahl zweite Stellvertreterin. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie ihre Stellvertreterinnen werden gemäß § 66 Abs. 2 BbgHG für die jeweilige organisatorische Grundeinheit für zwei Jahre nach allge-

meinen Wahlgrundsätzen nach dem Prinzip der Personenwahl gewählt. ²Die Kandidatin mit den meisten Stimmen ist zur dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen organisatorischen Grundeinheit gewählt, die Kandidatinnen mit den nächst meisten Stimmen sind ihre Stellvertreterinnen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Wahlen werden zusammen mit den Gremienwahlen durchgeführt.

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 38 Änderung der Wahlordnung

¹Der Senat beschließt über Änderungen dieser Wahlordnung. ²Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Senates.

§ 39 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung zur Neuregelung des Wahlverfahrens in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 8. August 2005 (ABl. 16/2005) außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 05. Juli. 2012, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 17. Oktober 2012.

Cottbus, den 17. Oktober 2012

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
Präsident

Die Ordnung wurde am 17. Oktober 2012 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Oktober 2012 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Oktober 2012.

Cottbus, den 17. Oktober 2012

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
Präsident